



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen

Detten, Georg von

Paderborn, 1908

VI. Die Holznutzung des Waldes und Holzkultur

urn:nbn:de:hbz:466:1-8844

Jägern 4 Windhunde, 2 Jagdstricke und ein Jägerhorn mit Gewalt wegnehmen ließ. Bei einer gelegentlichen Begegnung beider auf dem Domplatz zu Münster kam es zum Wortwechsel über das Jagdvorkommnis; man kreuzte die Degen, und Morien wurde erstochen und auch Galen nicht leicht verletzt.

VI.

Holznußung des Waldes und Holzkultur.

Bei dem Wald kommt, abgesehen von der Jagd, die Holznußung in Betracht, doch trat diese in ihren Wert erst nach und nach hervor. Der Wald wurde jedenfalls in alten Zeiten grade in dieser Beziehung wenig geachtet, ja er wurde damals für schädlich und unfruchtbar gehalten. Die Aebtissin von Schildesche verkaufte im Jahre 1213 einen Wald bei Bielefeld an den Grafen von Ravensberg, weil das Grundstück der Last gegenüber, die es mache, der Kirche nur mäßigen oder gar keinen Vorteil biete¹⁾. Graf Gottfried von Arnsberg übertrug sogar nach Allerheiligen 1345 den Rottbusch, in der Kirchlinger Mark bei dem Dorf Mönninghausen gelegen, ohne jede Auflage an die Kirche zu Delinghausen²⁾. Das Kloster Benninghausen verpachtete 1306 dem Lippstädter Bürger Hermann von Göttingen seinen Holzschlag in den zum Gute Linhoff gehörigen Wäldern gegen die jährliche Lieferung von nur einem Talente Wachs³⁾. Dieses zeigt, wie gern, leicht und ungemessen man damals noch über Waldnußung verfügte. Freier Holzbedarf wurde vielfach besonders frommen Stiftungen bewilligt. So bewilligte 1229 der Graf Gottfried von Arnsberg

¹⁾ Westfäl. Urk.=Buch. IV. 218 und Urk.=Buch der Stadt Bielefeld. I, 11, im Jahresbericht des histor. Vereins der Grafschaft Ravensberg. ²⁾ Westfäl. Zeitschrift. Band 64, S. 77. Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Delinghausen von A. Dünnebacke. ³⁾ Ferd. Schelhaffe, Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Benninghausen. S. 135.

dem Hospitale zum Heil. Geist in Soest freien Holzbedarf aus der Syringer Mark¹⁾.

Die Waldungen wurden wegen ihrer Wertlosigkeit, um fruchtbares Land mehr zu gewinnen, in großem Maßstabe ausgerodet. Diese Periode der Rodungen begann etwa mit dem 12. Jahrhundert und im Laufe der drei folgenden Jahrhunderte wurde in unserm Westen Deutschlands allmählich der Wald auf das Gelände zurückgedrängt, das er heute noch besitzt. 1166 wurde das Altholz bei Soest seinem ganzen Bestande nach in Höfen zur Rodung verteilt²⁾. 1174 ferner setzte der Erzbischof Philipp von Köln zunächst zwei Hufen für Rodungen des Buchholzes bei Soest aus und übergab dann 1177 den ganzen Wald dem Schultheißen zu Soest zur Umwandlung in zinspflichtige Hufen³⁾. Große, unverhältnismäßige Vorteile werden für das Ausrodern der Wälder gegeben. 1222 entschädigt der Bischof Bernard von Paderborn die Liten der Vikarie Immighausen für das Ausrodern des Waldes in der Mark von Immighausen durch den teilweisen Erlaß ihrer jährlichen Verpflichtungen und durch Herabsetzung ihrer Lieferungen an den Hof Enehues⁴⁾. Johann von Grasschaft veräußert am 18. November 1335 einen Forst bei Sorpe auf 12 Jahre zum Abholzen. Für die Wehrschaft, welche dabei der Abt von Grasschaft übernahm, erhielt dieser nicht nur dasselbe Geld, das für das Abholzen gegeben werden mußte, sondern nach Ablauf der 12 Jahre auch das Eigentum des Grundes und Bodens und obendrein das Versprechen vollkommener Entschädigung aller Nachteile, welche ihm aus der übernommenen Wehrschaft erwachsen möchten. Wie geringwertig mußte damals also Waldboden sein, wenn er lediglich für die Kosten des Abholzens verschenkt wurde. Und doch hielt es das Kloster für Gewinn, derartige Wertlosigkeiten zu erwerben. Devastierte, schlecht bewirtschaftete Wälder, die damals

¹⁾ Bern. Stolte, Das Archiv des Altertums-Vereins in Paderborn. II, 279. ²⁾ Seiberg, Urk.-Buch. I, 56. ³⁾ Das., I, 66 u. 71. ⁴⁾ Bern. Stolte, a. a. O. II, S. 130.

nicht selten waren, verteilten die Interessenten vielfach unter sich oder verkauften sie zum Ausroden und zur Schaffung von Ackerländereien¹⁾. Zu demselben Zweck erteilte man z. B. im Osnabrückschen bei Verleihung von Wäldern um 1251 die Erlaubnis beziehungsweise Auflage, den Wald zu roden und Neuland zu schaffen, wobei dann ausdrücklich für solche Kottländereien die Freiheit von Zehnten zugestanden wird²⁾. So erläßt denn auch der Graf Ludwig von Ravensburg am 14. Oktober 1244 dem Stifte zu Schildesche den Zehnten von dem in Ackerland umgewandelten Sudholt³⁾.

Im übrigen nutzte man das Holz zur damaligen holzreichen Zeit gewöhnlich in der Art, daß man bei Gelegenheit und Bedürfnis einzelne Stämme, wie man sie grade gebrauchte und wo man sie fand, aus dem Waldschlag herauszog. Der unter den Bäumen befindliche Kern wuchs, erhielt dadurch Luft und Licht zum Wachsen und füllte demnächst die Lücke wieder aus.

Das war in Westfalen der ursprüngliche Forst- und Holzbetrieb im Walde. Aber schon seit Ende des 12. Jahrhunderts fängt der Wald durch die Vermehrung der Kulturländereien und die darauf sich mehrende Bevölkerung allmählich an, eine höhere wirtschaftliche Bedeutung zu gewinnen, und das brachte folgeweise bessere Nutzungs- und Schutzverhältnisse. Diese bessere Bewertung des Holzes führte nach und nach auch zu einer besseren Waldwirtschaft. Man gab dem Plänter-Betrieb eine bessere Form, indem man nicht mehr regellos, wo man sie fand, passende Stämme dem Forste entnahm, sondern mit Rücksicht auf den Nachwuchs und in möglichst gleicher Verteilung, sowie an den Stellen, wo lichtbedürftiger Ausschlag vorhanden war, die Bäume schlug. In dieser Art werden auch jetzt noch viele sog. Büsche westfälischer Bauernhöfe behandelt, und ist es den Besitzern auf diese Weise möglich, ihren jährlichen Bedarf aus verhältnismäßig kleinen Holzparzellen zu

¹⁾ Seiberk, Westfäl. Geschichte. I, 2, S. 127. ²⁾ Stübe, Geschichte von Osnabrück. ³⁾ Westfäl. Urk.-Buch. IV, Nr. 336.

entnehmen, was bei fahlem, größerem Abtrieb nicht möglich wäre. Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts aber wurde in den Großforsten dieser größere und fahle Abtrieb immer mehr die Regel. In den waldreichen Teilen des Landes bildete diese Wirtschaft die Klasse der Waldarbeiter aus, die in einer Zeit des Jahres, die im übrigen wenig Verdienst bot, diesen sehr zu statten kam. Die dadurch entstehende innige Verbindung der Bevölkerung zu Berg und Wald hat auch dem Volkscharakter solcher Gegenden ihren Stempel aufgedrückt, wie z. B. im Sauerlande. Hier ist der Menschenschlag ernst und schweigsam wie der Wald, oft gar verschlossen, langsam zum Entschluß, aber zäh in Verfolgung seiner Pläne. Der leicht bewegliche Städter begreift selten diese Bevölkerung und kennzeichnet sie oft als Hinterwäldler. — Zu größeren Holzabtrieben wurden bei bedeutendem Besitz oft 70 Mann gedungen und dabei an Kost verausgabt für Käse 7 alb., für Wecken zu Brei 7 alb., für Eier 8 alb., für einen Ohm Bier 20 alb., für ein Kind 2 gg.¹⁾ Es beginnt jetzt die Zeit, in welcher Landesherr und Waldbesitzer sich bemühen, den Wald zu erhalten. Denn mit dem Ablauf des 16. Jahrh. fing man bereits an, empfindlich den Schwund des Waldes zu verspüren, und z. B. in den Ruhrgegenden, namentlich in Essen über „Duirheit“ des Holzes zu klagen²⁾. Auch der weitere Vorteil des Waldes fand Anerkennung, seine wohlthätige Einwirkung auf die Festigkeit der das Land durchstürmenden Winde, indem er sie von dem hinterliegenden Gelände ablenkt. Bei all zu starken Stürmen halten freilich auch die Waldungen nicht Stand. Solch elementare Gewalt ist ein Hauptfeind und Verderber des Hochwaldes. Es wird daher viel darüber geklagt. So richtete ein Sturm im Juli 1550 im Osabrückschen endlosen Schaden an, indem er ganze Wälder niederwarf und Tausende von Eichen und Buchen aus der Erde riß. Es ist dagegen bemerkens-

¹⁾ H. von Achenbach, Aus des Siegerlandes Vergangenheit. S. 126. ²⁾ Paul Vorcherd, Der Haushalt der Stadt Essen in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Kloster Essen. Heft 14, S. 108.

wert, daß sog. Waldbrände im Mittelalter überhaupt nicht vorkommen, was wohl darauf zurückzuführen, daß der leicht feuerfangende Kiefernwald fehlte und ein Verkehr mit feuergefährlichen Sachen damals im Walde nicht stattfand.

VII.

Der obrigkeitliche Waldschutz und die Holzgerichtsbarkeit.

Dem Walde gewährte das gemeine Recht schon früh seinen Schutz, indem nach dem Sachsenpiegel (II, 28) derjenige, welcher in einem fremden Walde Holz hieb, den Schaden ersetzen und außerdem 3 Schillinge Buße zahlen mußte. Auch das zur Nutzung geschlagene, im Walde noch lagernde Holz hatte einen besonderen Schutz, indem die Entwendung nach sächsischem Gesetzbuch sehr schwer geahndet wurde. Wer bei Nacht gehauenes Holz stahl, den soll man richten mit der Peitsche, nach anderer Lesart mit dem Galgen, wer bei Tage, dem geht es an Haut und Haaren, d. h. er verfällt der öffentlichen Prügelstrafe. Die zunehmende Schutzbedürftigkeit führte im Anfange des 16. Jahrhunderts landesherrliche Forstordnungen herbei, die neben vielen rein forstwirtschaftlichen Vorschriften auch staatswirtschaftliche und polizeiliche Schutzbestimmungen und Strafen enthielten. Man ging allerdings dabei nicht so weit, den Waldgang vor dem Publikum abzusperrn, aber man führte strenge Brüchten gegen Waldfrevel und Holzdiebstahl ein. Die Straflisten aus dieser Zeit, z. B. aus den Jahren 1515 und 1516, ergeben, daß gestraft wurde, weil ganz ohne Erlaubnis oder nicht das angewiesene, sondern anderes Holz, oder weil über das angewiesene Holzquantum genommen war oder weil Holz beim Kohlenbrennen gefrevelt war¹⁾.

¹⁾ S. H. v. Achenbach, a. a. O. S. 298.